



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222/7500 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 29.679/53-I/5/89

OR Dr. Belke/5151

GATT; Übereinkunft über Rindfleisch;
Transponierung des Artikels II der
Übereinkunft in das HS

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schriftstücks anzuführen

An

Präsidium des Nationalrates

Oesterreichische Nationalbank

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Österreichischer Arbeiterkammertag

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Vereinigung Österreichischer Industrieller

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ-Landesregierung

Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	22 - GE/1990
Datum	19.2.1990
Verteilt	19.2.90 Aus

H. W. W. W. W.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt die Kopie des Entwurfs einer Regierungsvorlage i.G. mit dem Ersuchen um ehestmögliche Stellungnahme. Der französische Text des ggstdl. Beschlusses liegt derzeit nicht auf. Dieser wird vor Einbringung in den Ministerrat der Regierungsvorlage angeschlossen werden. Sollte bis 12. März 1990 keine do. Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, daß gegen die vorliegenden Entwürfe kein Einwand besteht.

Beilage

Wien, am 9. Februar 1990

Für den Bundesminister:

M a y e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. G. G.

V o r b l a t t

Problemstellung:

Österreich hat das Internationale Übereinkommen zur Bezeichnung und Kodierung der Waren angenommen. Der österreichische Zolltarif und zahlreiche Gesetze und internationale Abkommen wurden an die neue Nomenklatur angepaßt. Artikel II der Übereinkunft über Rindfleisch (BGBl.Nr. 328/1980) enthält die Liste der Waren, welche von der Übereinkunft erfaßt sind. Diese Liste ist auf die Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgebaut und sollte mit Inkrafttreten des Harmonisierten Systems an die neue Nomenklatur angepaßt werden.

Problemlösung:

Der Internationale Fleischrat erarbeitete eine Transponierung von Artikel II der Übereinkunft. Diese Transponierung wurde am 14. Juni 1989 vom Internationalen Fleischrat, in dem alle Vertragsparteien der Übereinkunft vertreten sind, beschlossen. In Österreich bedarf dieser Beschluß der Genehmigung durch das Parlament.

Alternativlösungen:

Keine

Kosten:

Die Annahme dieses Beschlusses ist mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

EG-Bezug:

Auch die EG ist Vertragspartei der Übereinkunft über Rindfleisch, der Beschluß des Internationalen Fleischrates gilt auch für die EG.

E r l ä u t e r u n g e n

Der Beschluß des Internationalen Fleischrates ist ein gesetzändernder Staatsvertrag, weil durch seine Bestimmungen Artikel II der Übereinkunft über Rindfleisch, BGBl.Nr. 328/1980, der Nomenklatur des Harmonisierten Systems angepaßt wird. Er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Er hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Alle Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend bestimmt, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Zahlreiche Staaten, darunter auch Österreich, haben am 1. Jänner 1988 das "Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" (im folgenden als "Harmonisiertes System" bezeichnet) in Kraft gesetzt. Zahlreiche Gesetze und internationale Abkommen mußten an die neue Nomenklatur angepaßt werden.

Österreich hat im Jahre 1980 die "Übereinkunft über Rindfleisch" ratifiziert (BGBl.Nr. 328/1980). Artikel II dieser Übereinkunft enthält die Liste der Waren, welche von der Übereinkunft erfaßt sind. Diese Liste ist auf der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (im folgenden als "die Brüsseler Nomenklatur" bezeichnet) aufgebaut. Artikel V der Übereinkunft sieht die Schaffung des Internationalen Fleischrates vor, der die Aufgaben erfüllt, welche zur Durchführung der Übereinkunft erforderlich sind.

Der Internationale Fleischrat nahm im Frühjahr 1988 Beratungen über die Transponierung von Artikel II der Übereinkunft in das Harmonisierte System auf. Diese Beratungen wurden 1989 abgeschlossen, am 14. Juni 1989 beschloß der Rat eine Neufassung von Artikel II der Übereinkunft, welche auf die Nomenklatur des Harmonisierten Systems aufgebaut ist. Diese Neufassung ist im wesentlichen eine lineare Transponierung der bisher von der Übereinkunft erfaßten Produkte. Bestimmte Zubereitungen und Konserven

aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall von Rindern aus der ZTNr. 16.02 der Brüsseler Nomenklatur, sofern sie die Bedingungen der Anmerkung 3 zum Kapitel 21 des Zolltarifs erfüllen (Aufmachung für den Kleinverkauf als Ernährung für Kinder oder den Diätverbrauch; 250g oder weniger) sind nicht mehr durch Artikel II der Übereinkunft erfaßt.

Die Transponierung von Artikel II der Übereinkunft trat für jene Staaten, welche das Harmonisierte System bereits in Kraft gesetzt haben, am Tag des Beschlusses des Internationalen Fleischrates in Kraft. Für Staaten, welche das Harmonisierte System noch nicht in Kraft gesetzt haben, bleibt die frühere Fassung von Artikel II der Übereinkunft solange in Kraft, bis sie das Harmonisierte System eingeführt haben.

Arrangement Regarding Bovine MeatINTERNATIONAL MEAT COUNCILDecision of 14 June 1989 regarding Commodity
Description and Coding

The International Meat Council noted that many participants had already introduced the new commodity description and coding system (Harmonized System) since 1 January 1988 and that other participants would shortly introduce it.

The Council agreed:

- that Article II of the Arrangement Regarding Bovine Meat should read as follows:

"Article II - Product Coverage

This Arrangement applies to bovine meat. For the purpose of this Arrangement, the term "bovine meat" is considered to include the following products, as defined by the new Harmonized Commodity Description and Coding System (Harmonized System) established by the Customs Co-operation Council:

HS code

Live bovine animals:

0102.10 - pure-bred breeding animals

0102.90 - other

Meat of bovine animals, fresh or chilled:

0201.10 - carcasses and half-carcasses

0201.20 - other cuts with bone-in

0201.30 - boneless

Meat of bovine animals, frozen:

0202.10 - carcasses and half-carcasses

0202.20 - other cuts with bone-in

0202.30 - boneless

./.

IMC/25

Page 2

Edible offal of bovine animals, swine, sheep, goats, horses, asses, mules or hinnies, fresh, chilled or frozen:

0206.10 - of bovine animals, fresh or chilled

- of bovine animals, frozen:

0206.21 - tongues

0206.22 - livers

0206.29 - other

Meat and edible meat offal, salted, in brine, dried or smoked; edible flours and meals of meat or meat offal:

0210.20 - meat of bovine animals

ex 0210.90 - edible offal of bovine animals

Other prepared or preserved meat, meat offal or blood:

1602.50 - of bovine animals

and any other product that may be added by the International Meat Council, as established under the terms of Article V of this Arrangement, in order to accomplish the objectives and provisions of this Arrangement."

* *

*

The Council also noted that some participants had not yet introduced the Harmonized System and therefore agreed that for each of them the former version of Article II of the Arrangement would continue to be applied until such time as the participants concerned introduced the Harmonized System.

(Übersetzung)

Übereinkunft über Rindfleisch

INTERNATIONALER FLEISCH RAT
Beschluss vom 14. Juni 1989 betreffend Waren-
bezeichnung und Zollsätze

Der internationale Fleischrat stellte fest, daß viele Vertragsparteien das neue System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren (Harmonisiertes System) mit 1. Jänner 1988 bereits eingeführt hatten und andere Vertragsparteien es in Kürze einführen würden.

Der Rat stimmte zu:

daß Artikel II der Übereinkunft betreffend Rindfleisch wie folgt lautet:

Artikel II - Erfaste Erzeugnisse

Diese Übereinkunft betrifft Rindfleisch.

Für die Zwecke dieser Übereinkunft umfaßt der Begriff "Rindfleisch" folgende Erzeugnisse, wie sie im neuen Harmonisierten System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (Harmonisiertes System) definiert sind, das vom Zollkooperationsrat eingeführt wurde:

HS Tarifnr.

Rinder (einschließlich Büffel), lebend

0102.10 reinrassige Zuchttiere

0102.90 andere

Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt

0201.10 ganze oder halbe Tierkörper

0201.20 andere Stücke, mit Knochen

0201.30 ohne Knochen

Fleisch von Rindern, gefroren

0202.10 ganze oder halbe Tierkörper

0202.20 andere Stücke, mit Knochen

0202.30 ohne Knochen

Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren

0206.10 von Rindern, frisch oder gekühlt

von Rindern, gefroren

0206.21 Zungen

0206.22 Lebern

0206.29 sonstige

Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall

0210.20 Fleisch von Rindern

ex 0210.90 Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Rindern

Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht

1602.50 von Rindern

sowie jedes weitere Erzeugnis, das vom internationalen Fleischrat, wie er gemäß Artikel V dieser Übereinkunft gebildet wurde, in Erfüllung der Ziele und Bestimmungen dieser Übereinkunft hinzugefügt wird.

Der Rat hat weiters festgestellt, daß einige Vertragsparteien das Harmonisierte System noch nicht eingeführt haben, und daher zugestimmt, daß für jede von ihnen die vorhergehende Version von Artikel II dieser Übereinkunft solange Geltung hat, bis diese Vertragsparteien das Harmonisierte System eingeführt haben.